

PROTOKOLL

**zur Jahreshauptversammlung der „Pustertaler Theatergemeinschaft“
am Montag, dem 7. Mai 2018 um 20 Uhr
im „Restaurant Ansitz Heufler“ in Oberrasen**



TAGESORDNUNG

1. Begrüßung durch den Vorsitzenden
2. Genehmigung des Protokolls der letzten Jahreshauptversammlung (liegt bei)
3. Bericht des Obmannes (Rückschau – Vorschau – Verschiedenes)
4. Kassabericht
5. Bericht der Rechnungsprüfer und Entlastung des Vorstandes
6. Neuwahl des Vorstandes
7. Allfälliges

TOP 1: Obmann Peppe Mairginter begrüßt 18 Anwesende, darunter seine Kolleginnen und Kollegen vom Vorstand Claudia Antenhofer, Marion Aichner, Paul Beikircher und Edi Rainer sowie den Rechnungsprüfer Martin Messner.

Für die JHV haben sich folgende Personen entschuldigt: Bortolon Roswitha, Bortolon Mario, Kraler Harald, Elsa Lamprecht, Oskar Huber, Niederwolfsgruber Theresia, Rainer Tim, Strobl Hans und Regisseur Alfred Meschnigg, der seinerseits der Versammlung einen guten Verlauf wünscht und den Anwesenden schöne Grüße bestellen lässt.

Peppe Mairginter bedankt sich namentlich bei all jenen, die sich im vergangenen Tätigkeitsjahr für die Pustertaler Theatergemeinschaft eingesetzt und mitgeholfen haben, die abgewickelten Theaterprojekte umzusetzen.

TOP 2: Nach Feststellung der Beschlussfähigkeit wird das Protokoll der letzten Jahreshauptversammlung, das zusammen mit der Einladung an die Anwesenden ergangen ist, einstimmig genehmigt.

TOP 3: Obmann Peppe Mairginter bringt das abgelaufene Theaterjahr auf den Punkt: besondere Stücke, ein besonderes Publikum, der immerwährende Kampf um die Gunst der Zuschauer – ein Ritual, an das sich die Pustertaler Theatergemeinschaft gewöhnt und sich damit etabliert habe.

Alfred Meschigg hat der PTG schon im Frühsommer die Komödie „Die Wunderübung“ ins Ohr gesetzt, die auf diesen Vorschlag eingegangen ist und die Organisation alsbald ins Rollen gebracht hat. Die Spieler Sonja Ellemunt, Rudl Beikircher und Peppe Mairginter haben sich dabei auf ein Theaterabenteuer eingelassen, das sich – wie sich später herausstellen sollte – mehr als auszahlen sollte. Ein Abenteuer auch deshalb, weil sie im Herbst auch in anderen Theatergewässern gefischt haben: Sonja mit ihren eigenen Projekten, Rudl mit seiner Regie in Prettau und Peppe Mairginter als Mitspieler bei der Theaterwerkstatt Innichen.

Ein ausgeklügelter und äußerst komprimierter Probenplan hat das Team mitunter schwitzen lassen: nach drei Anfangsproben Mitte September folgten drei intensive Wochen vor Weihnachten und dann das Probenfinale ab 9. Jänner. Der Premiere am 26. Jänner im „Kulturhaus Rasen“ folgten dort noch vier weitere Aufführungen, vier plus eine Zusatzaufführung in der Festung Franzensfeste, fünf plus eine Zusatzaufführung im „Josef-Resch-Haus“ in Innichen. Insgesamt 1315 Zuschauer haben die Streitereien von Frau und Herrn Dorek sowie die untauglichen Versuche des Therapeuten, die Ehe der beiden wieder auf Schiene zu bringen, sichtlich genossen. Was in Rasen mit 298 Zuschauern noch eher schleppend losging, hat in Franzensfeste mit 367 Zuschauern Fahrt aufgenommen und ist in Innichen mit 650 Zuschauern als Publikumsrenner gelandet.

Peppe Mairginter erwähnt, dass der Spielort Franzensfeste auch in Zukunft in Betracht zu ziehen sei. Das außergewöhnliche Ambiente ist an und für sich schon ein Anziehungspunkt, die günstige geografische Lage macht unsere Aufführungen aber auch für Zuschauer in der westlichen Landeshälfte interessanter. Auf jeden Fall hat die Verwaltung Landesmuseen Südtirol durchblicken lassen, dass wir auch in Zukunft in der Festung Franzensfeste willkommen sind.

Handwritten signature: Mairginter

Alle Einmündigen
zum Einmündigen
Zettel

Zum Publikum in Innichen äußert sich Peppe Mairginter wie folgt: von den 650 Zuschauern kamen nachweislich 513 aus Osttirol und Kärnten, die restlichen 137 aus Innichen und aus der näheren Umgebung. Das Innichener Theaterpublikum bleibt also vorwiegend zu Hause. Der Grund für den Spielort Innichen ist also nicht das überbordende Theaterinteresse seiner Einwohner, sondern schlichtweg die Nähe zu Osttirol, die überaus gute Beziehung zu den dortigen Bühnen und die relativ günstige Saalmiete.

Von Anfang bis Ende März ist Peppe Mairginter mit dem Stück „Herr, ich habe dich nicht verraten!“ von Walter Jens in das vierte Jahr gestartet. Insgesamt 13 Aufführungen haben in Natz, Winnebach, Außervillgraten, Rodgau/Jügesheim, Offenbach am Main, Weißenbach, Tristach, Kastelbell, Kartitsch, Vierschach und Heinfels stattgefunden. Dabei war die Einladung des Präsidenten des Bundes Deutscher Amateurtheater, Simon Isser, ein besonderer Höhepunkt.

Für den Spätherbst 2018 ist das Zweipersonenstück „Josef und Maria“, ein Weihnachtsmärchen für Erwachsene, von Peter Turrini unter der Regie von Alfred Meschnigg geplant. Die Aufführungen sollen in Innichen und an einem oder zwei weiteren Spielorten stattfinden.

Als nächste Inszenierung ist für April 2019 die Uraufführung des Stückes „Eine Art Bruder“ von Burkhard Wetekam vorgesehen. Es setzt sich mit einem aktuellen und höchst brisanten Thema auseinander: die medizinische Forschung im Spannungsfeld ethischer Grundsätze. Regie führt auch hier wieder Alfred Meschnigg. Aufführungen finden in Innichen, Franzensfeste und an einem noch zu bestimmenden Ort statt.

Beide Stücke werden wieder im PTG-Format gespielt und kommen mit einer minimalistischen Ausstattung aus. Über die Besetzungen wurden bereits Überlegung angestellt, sie stehen aber noch nicht fest.

Die Einsetzung eines Bezirksausschusses im Oberpustertal, der dem Südtiroler Theaterverband in Aussicht gestellt wurde, hat Peppe Mairginter ad acta gelegt, da er aus dem Präsidium des Südtiroler Theaterverbandes ausgeschieden ist.

Peppe Mairginter bringt schließlich das Jahr 2018 auf einen Nenner: schon jetzt schlagen 29 Aufführungen und 2 Inszenierungen zu Buche und die PTG sei fest entschlossen, ihre Erfolgsgeschichte weiterzuschreiben, mit entsprechendem Eifer und mit der gebotenen Bescheidenheit.

TOP 5: Kassier Edi Rainer verliest den Kassabericht, der die Aktivitäten der Pustertaler Theatergemeinschaft im Jahr 2017 einschließt und zum 31.12.2017 einen Saldo von 5.139,87 € ausweist.

TOP 6: Der anwesende Rechnungsprüfer Martin Messner berichtet, dass die Kassarevision am 07.05.2019 durchgeführt wurde. Er stellt fest, dass alle Ein- und Ausgabenbelege vorliegen, ordnungsgemäß verbucht wurden und dass die Salden der Bankkonten mit den Kassaaufzeichnungen übereinstimmen. Er empfiehlt der Jahreshauptversammlung die Entlastung des Kassiers und des Vorstandes. Die Versammlung folgt dieser Empfehlung einstimmig.

Die beiden Rechnungsprüfer Alois Gutwenger und Martin Messner werden für das laufende Rechnungsjahr von der Jahreshauptversammlung einstimmig wiederbestätigt.

TOP 8: Nachdem keine weiteren Wortmeldungen mehr eingehen, schließt der Obmann die Versammlung um 21.05 Uhr.

Der Schriftführer
-Peppe Mairginter-

AGENZIA ENTRATE-UFFICIO TERRITORIALE DI BRESSANONE-BRUNICO
AGENTUR DER EINKOMMEN-AMT BRIXEN-BRUNECK
Registrato in data odierna
Registriert mit heutigem Datum

al n. 1033
unter Nr. 1033
Versate €
Eingezahlt €

Serie 3

15 GIU. 2023
imposta registro €
Registergeb. €
interessi/sanzioni €
Zinsen/Strafgeb. €

L'assistente Ausserhofer Ernst

*Firma su delega del Direttore provinciale



DRITTER SEKTOR





PUSTERTALER THEATERGEMEINSCHAFT
I-39038 INNICHEN – Draustraße 15

Tel. +39 340 2710279

Steuernummer 92011070213

SÜDTIROLER SPARKASSE AG – Niederlassung Bruneck

IBAN-Nr. IT66S0604558240000000435700

Volontariatsverein laut LH-Dekret Nr. 66/1.1 vom 27.03.1998

www.pustertaler-theatergemeinschaft.it

peppe.mairginter@gmail.com

info@pustertaler-theatergemeinschaft.it



**Pustertaler
Theatergemeinschaft**

*„Unsere Welt wäre unerträglich ohne Liebe – doch die Menschen verstehen nicht zu lieben!
Das Theater könnte aber die Liebe zu den Menschen, zur Frau, zum Leben lehren ...“*

Maxim Gorki, russischer Dramatiker

Liebe Freunde der Pustertaler Theatergemeinschaft!

Im Sinne unserer Vereinssatzung laden wir euch herzlich zu unserer

Jahreshauptversammlung

am Montag, dem 21. Oktober 2019

im „Kulturhaus Rasen“ in Oberrasen

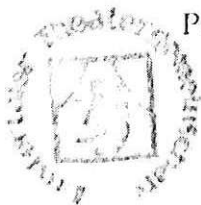
1. Einberufung: 19.30 Uhr

2. Einberufung: 20.00 Uhr

ein. Wir blicken auf ein intensives und aufregendes Theaterjahr zurück, arbeiten die verbandsüblichen Regularien ab und geben Ausblick auf eine herausfordernde Theaterzukunft.

TAGESORDNUNG

- ✓ 1. Begrüßung durch den Vorsitzenden
- ✓ 2. Genehmigung des Protokolls der letzten Jahreshauptversammlung (liegt bei)
- ✓ 3. Bericht des Obmannes (Rückschau – Vorschau – Verschiedenes)
- ✓ 4. Kassabericht
- ✓ 5. Bericht der Rechnungsprüfer und Entlastung des Vorstandes
- ✓ 6. Statutenanpassung im Sinne des „Codice del terzo settore“
- ✓ 7. Allfälliges



PUSTERTALER THEATERGEMEINSCHAFT

-Peppe Mairginter-

Peppe Mairginter

*„Manche Theaterbesucher glauben,
mit dem bezahlten Sitz sich auch Verständnis erkaufte zu haben“*

Eduard Tyrell, österreichischer Schauspieler und Schriftsteller

[Signature]

P.S. Die PTC führt keine Mitgliederlisten im strengen Sinne. Diese Einladung ergeht an alle Miteinkenden der durchgeführten Theaterproduktionen seit 2003.

Innichen, am 30. September 2019





PUSTERTALER THEATERGEMEINSCHAFT

Statuten

ART. 1: Bezeichnung

Die Theatergruppe führt den Namen PUSTERTALER THEATERGEMEINSCHAFT und ist ein Verein im Sinne des Art. 36 des BGB. Sie ist überparteilich und verfolgt gemeinnützige Ziele. Im Vereinsnamen wird die Bezeichnung „EO“ (ehrenamtliche Organisation) mitgeführt.

ART. 2: Sitz

Der Sitz des Vereines ist 39038 INNICHEN.

ART. 3: Dauer

Der Verein hat eine unbestimmte Dauer.

ART. 4: Zweck und Tätigkeit

Der Vereinszweck besteht hauptsächlich darin, das deutschsprachige Theater in allen seinen Formen, mit besonderer Berücksichtigung des Volkstheaters, zu pflegen und weiterzugeben.

Die Haupttätigkeit besteht in der Organisation und Ausübung von kulturellen, künstlerischen oder Freizeitaktivitäten von sozialem Interesse, einschließlich der Tätigkeiten, auch im Bereich des Verlagswesens, zur Förderung und Verbreitung der Kultur und Praxis der ehrenamtlichen Tätigkeit und der Tätigkeiten von allgemeinem Interesse gemäß Artikel 5 des GvD 117/2017

Zudem können weitere Tätigkeiten im Sinne des Art. 6 des GvD 117/2017 ausgeübt werden die sekundär und instrumentell zu der im allgemeinen Interesse ausgeübten Tätigkeit sind, die in den Bilanzunterlagen ausgewiesen und vom Ausschuss bestimmt werden können.

ART. 5: Gemeinnützigkeitscharakter

Der Verein ist von Gemeinnützigkeit und vom Fehlen eines Gewinnstrebens gekennzeichnet. Das Vermögen und die Mittel des Vereins dürfen nur für die Erreichung der satzungsmäßigen Zwecke und Aufgaben verwendet werden. Die Tätigkeit des Vereins muss überwiegend in ehrenamtlicher Form erbracht werden. Die Mitglieder des Vereins erbringen ihre Leistungen ehrenamtlich. Solange der Verein besteht, können die einzelnen Mitglieder weder die Auflösung des Vermögens; noch, im Falle des Austrittes, ihren Anteil am Vermögen fordern. Bei der Auflösung des Vereins wird das eventuelle Vermögen unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen und nach Anhörung der Kontrollinstanz Vereinen bzw. Organisationen mit gleichem oder ähnlichem Zweck zugewiesen. Besagte Vereine oder Organisationen sind immer Körperschaften des dritten Sektors.

ART. 6: Mittel des Vereins

Der Verein beschafft sich die zur Erfüllung seiner Aufgaben und zur Erreichung seines Zweckes notwendigen Mittel durch:

- a) Mitgliedsbeiträge
- b) Geldspenden
- c) Zuschüsse aus der öffentlichen Hand
- d) Erträge aus Aufführungen

Gemeinsames Vermögen des Vereines bleiben die mit den Mitteln des Vereines erworbenen oder diesem zugekommenen Vermögensgüter.

ART. 7: Mitgliedschaft - Rechte und Pflichten der Mitglieder

Als Mitglieder können all jene aufgenommen werden, welche die Ziele des Vereines bejahen und bereit sind, zu deren Entwicklung beizutragen. Die Aufnahme muss vom Ausschuss genehmigt werden. Personen, welche mit den Zielen des Vereines nicht einverstanden sind oder dagegen arbeiten, werden nicht aufgenommen. Die Nichtaufnahme von Personen, die einen Antrag auf Mitgliedschaft gestellt haben, muss begründet werden. Voraussetzungen für den Erwerb der Mitgliedschaft ist au-

Berdem das schriftliche Ansuchen um Aufnahme mit Kenntnisnahme und Akzeptanz der Statuten und die Entrichtung des vom Ausschuss festgelegten Mitgliedsbeitrages. Alle Mitglieder üben ihre Tätigkeit bzw. ihre Ämter ehrenamtlich aus. Jedem aktiven Mitglied wird ein Mitgliedsausweis und eine Vereinssatzung ausgehändigt.

Die Mitglieder haben das Recht zu wählen und gewählt zu werden, wobei eine Übertragung des Stimmrechtes nicht zulässig ist; sie haben das Recht auf Abstimmung und können sämtliche Leistungen des Vereins in Anspruch nehmen. Die Mitglieder haben das Recht, lt. Art. 15, Abs. 3 GvD 117/2017 in die Vereinsbücher Einsicht zu nehmen. Der Ausschuss regelt hierbei die Handhabe der Einsichtnahme. Die Einsichtnahme wird innerhalb einer Frist von maximal 60 Tagen ermöglicht.

Die Mitglieder haben die Pflicht im Sinne der Statuten bzw. der Geschäftsordnung zu handeln, an Veranstaltungen des Vereins mitzuarbeiten und eventuelle Mitgliedsbeiträge zu entrichten.

Mit der Eintragung in die Kandidatenliste für den Ausschuss stimmt das Mitglied einer damit verbundenen Weitergabe und Veröffentlichung nötiger personenbezogener Daten zu. Der Verein ist Mitglied im Südtiroler Theaterverband. Zur Erfüllung und Förderung des Vereinszwecks (s. Art. 4) werden dabei vom Südtiroler Theaterverband neben den Daten der Obleute aufgrund der zentralen Rolle auch die Daten der künstlerischen Leitung im Mitgliederverzeichnis des Verbandes, sowie für Archivzwecke und wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke gemäß Artikel 89 Absatz 1 der Verordnung EU 2016/679 verarbeitet. Das Mitgliederverzeichnis darf ausschließlich für Verbandsinteressen genutzt werden

ART. 8: Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Austritt
- b) durch Ausschluss
- c) Ableben

Der Ausschluss kann vom Ausschuss beschlossen werden, wenn ein Mitglied mit den Zielen des Vereines nicht einverstanden ist oder dagegen arbeitet. Gegen den Beschluss, mit welchem der Ausschluss ausgesprochen wird, kann das Mitglied Einspruch an die Vollversammlung einbringen.

ART. 9: Organe des Vereines

Die Organe des Vereines sind:

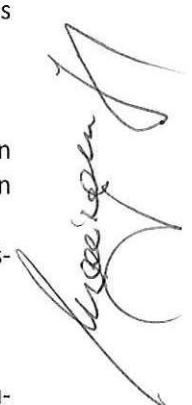
- 1. die Vollversammlung
- 2. der Ausschuss

Die Vollversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereines und wird vom Vorsitzenden in ordentlicher Sitzung einmal jährlich einberufen. Sie kann in außerordentlicher Sitzung vom Vorsitzenden auch öfters einberufen werden, wenn er es für notwendig erachtet. Ebenso muss er sie einberufen, und zwar innerhalb von 14 Tagen, wenn wenigstens ein Drittel der Mitglieder sie schriftlich beantragen. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Die Einladung mit Angabe der Tagesordnung muss schriftlich und wenigstens fünf Tage vorher erfolgen.

Der Vollversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- 1. Entgegennahme des jährlichen Tätigkeitsberichtes
- 2. Genehmigung der Bilanz bzw. des Rechnungsabschlusses die bzw. der auch weiteren Tätigkeiten sekundären und instrumentellen Charakters, die aus einer statutarisch verankerten institutionellen Berechtigung hervorgehen, beinhalten kann
- 3. Wahl und Abwahl des Vorsitzenden, dessen Stellvertreters und der anderen Mitglieder des Ausschusses.
- 4. Genehmigung und Abänderung der Satzungen;
- 5. Auflösung des Vereines;
- 6. Alle weiteren Fragen und Beschlüsse, die gemäß Art. 25, Abs. 1 des GvD 117/2017 in die unveräußerlichen Zuständigkeiten der Vollversammlung fallen.

Die Beschlüsse der Vollversammlung werden mit absoluter Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Für die Entscheidungen über Punkt 4 ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich. Unter Punkt 5 kann nur mit einer eigens dazu erfolgten Einberufung und bei Anwesenheit von wenigstens 2/3 der Mitglieder entschieden werden. Für die Annahme eines Auflösungsantrages ist die Zustimmung von 2/3



der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Die ordnungsgemäß einberufene ordentliche oder außerordentliche Vollversammlung ist in erster Einberufung beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte aller Vereinsmitglieder anwesend ist. Fehlt die Beschlussfähigkeit in erster Einberufung, so tritt die Vollversammlung in zweiter Einberufung, wenigstens eine Stunde später zusammen. In zweiter Einberufung ist die Versammlung bei jeglicher Anzahl von anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig.

ART. 10: Der Ausschuss

Der Verein ist nach demokratischen Prinzipien aufgebaut. Der Ausschuss des Vereines wird von der Vollversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt und setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen.

- Vorsitzenden
- dessen Stellvertreter
- Kassier
- zwei Beiräte

Dem Ausschuss obliegt die Behandlung, Beschlussfassung und Durchführung all jener Punkte, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten sind, die der Verwirklichung der Vereinsziele dienen. Er hat die Pflicht zur Erstellung eines Rechnungsabschlusses und eines Tätigkeitsberichtes. Der Ausschuss ist bei Anwesenheit der absoluten Mehrheit beschlussfähig. Für die Annahme eines Antrages ist die Zustimmung der absoluten Mehrheit der Anwesenden erforderlich. Der Ausschuss muss vom Vorsitzenden wenigstens viermal im Jahr sowie bei Bedarf einberufen werden. Die Tagesordnung wird vom Vorsitzenden festgelegt, der auch den Vorsitz führt.

ART. 11: Der Vorsitzende

Dem Vorsitzenden obliegen folgende Aufgaben:

1. Einberufung der Vollversammlung und des Ausschusses und Festsetzung der jeweiligen Tagesordnung;
2. Führung des Vorsitzes im Ausschuss;
3. Vertretung des Vereines nach innen und außen;
4. Entgegennahme allfälliger Beschwerden von Mitgliedern und Unterbreitung derselben vor dem Ausschuss;
5. Er hat für das Weiterbestehen und für die Weiterentwicklung des Vereines zu sorgen;
6. Anwerbung von Mitgliedern, deren Aufnahme er dem Ausschuss vorschlägt.

ART. 12: Der Stellvertreter

Der Stellvertreter hat die Vertretung des Vorsitzenden inne, und zwar bei dessen Verhinderung, Abwesenheit oder bei Weigerung, eine von den Satzungen vorgeschriebene Handlung vorzunehmen. In diesen Fällen hat der Stellvertreter alle Rechte und Pflichten des Vorsitzenden. Der Vorsitzende kann seinem Stellvertreter bestimmte Aufgaben vorübergehend oder ständig übertragen, falls dieser damit einverstanden ist.

ART. 13: Die Rechnungsrevisoren

Die zwei Rechnungsrevisoren (ein Ersatzrevisor) werden von der Vollversammlung bestimmt. Ihre Aufgabe besteht in der Überprüfung der Kassagebarung und in der Erstellung eines Revisionsberichtes. Die Amtsperiode entspricht dem des Ausschusses. Sollten die von Art. 30 des GvD 117/2017 vorgesehen Schwellen überschritten werden, die die Einrichtung eines Kontrollorgans erforderlich machen, wird dieses Anstelle der Rechnungsrevisoren durch die Vollversammlung bestimmt.

ART. 14: Datenschutz

Jedes Mitglied verpflichtet sich alle im Laufe der Mitgliedschaft direkt oder indirekt/versehentlich erhaltenen oder erstellten Daten und Informationen vertraulich zu behandeln und ausschließlich für Vereinszwecke rechtmäßig und sicher zu verarbeiten. Es werden nur die für den jeweiligen Zweck unbedingt nötigen Informationen und Daten geschützt vor Unbefugten so kurz wie möglich bearbeitet. Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit gilt auf unbestimmte Zeit.



ART. 15: Vereinsjahr

Das Vereinsjahr beginnt am 1. Jänner und endet am 31. Dezember desselben Jahres.

ART. 16: Auflösung des Vereines

Bei Auflösung des Vereines beschließt die Vollversammlung über die Anwendung des Restvermögens.

ART. 17: Schlussbestimmung

Jedes Mitglied verpflichtet sich, gegenständliche Vereinssatzungen zu beachten und zu befolgen und jedes andere Vereinsmitglied dazu anzuhalten.

Gegenwärtige Vereinssatzungen treten mit dem Datum ihrer Genehmigung in Kraft.

Für alles, was nicht ausdrücklich in der Satzung geregelt ist, finden die Bestimmungen der Art. 14 ff. des ZGB und des GvD 117/2017, insbesondere jene, die die ehrenamtlichen Organisationen betreffen, Anwendung.

**Genehmigt bei der Jahreshauptversammlung
am 21. Oktober 2019 im „Kulturhaus Rasen“ in Oberrasen**

Josef Mairginter, Obmann und Schriftführer